

Merkblatt: Die EU-Konfliktmineralien-Verordnung

Mit der EU-Konfliktmineralien-Verordnung ((EU) 2017/821) werden erstmals europaweit Transparenzvorgaben gesetzlich eingeführt. Dieses Merkblatt soll Unternehmen Antworten auf die wichtigsten Fragen dazu liefern.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Worum geht es? | 1 |
| 2. Welche Unternehmen sind davon betroffen? | 2 |
| 3. Was müssen betroffene Unternehmen zukünftig tun? | 2 |
| 4. Welche Länder gelten als Konflikt- und Hochrisikogebiete? | 2 |
| 5. Welche Unternehmen werden auf der „Whitelist“ aufgeführt? | 3 |
| 6. Wer übernimmt die Überprüfung? | 3 |
| 7. Welche Regelungen gelten für Sekundärrohstoffimporteure? | 3 |
| 8. Anerkennung Due-Diligence-Systeme (Unternehmensinitiativen) | 3 |
| 9. Hilfestellung für Unternehmen | 4 |

1. Worum geht es?

Am 1. Januar 2021 tritt die EU-Verordnung über Konfliktmineralien de jure in Kraft¹. Danach werden ab Januar 2021 für **EU-Importeure** sogenannter Konfliktmineralien - **Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG)** - weitgehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Sie sollen die Finanzierung von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten eindämmen. Die Verordnung sieht vor, dass europäische Importeure von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold) ein Risikomanagement beim Rohstoffeinkauf in Kraft haben müssen und dieses durch ein 3rd Party Audit überprüft wird. In Deutschland wird die Überprüfung von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) durchgeführt. Die EU-Verordnung orientiert sich dabei an den Due-Diligence-Richtlinien der OECD.²

Die EU reagiert damit auf den seit 22. August 2012 in Kraft getretenen US-amerikanischen **Dodd-Frank-Act (DFA)**. Nach Sec. 1502³ müssen Unternehmen, die an der US-Börse notiert sind, offenlegen, ob ihre Produkte 3TG enthalten, die aus der Konfliktregion der Demokratischen Republik Kongo (DRK) oder ihren Nachbarstaaten stammen und nachweisen, dass diese „konfliktfrei“ abgebaut worden sind.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE>

² <https://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

³ <https://www.sec.gov/spotlight/dodd-frank/speccorpdisclosure.shtml>

Deutsche Unternehmen können als **Zulieferer** für solche Unternehmen indirekt von den Regulierungen des DFA betroffen sein, wenn die Anforderungen des Herkunftsnachweises innerhalb der Wertschöpfungskette an sie weitergegeben werden. Hervorzuheben ist, dass die europäische Regulierung nicht kongruent zum DFA ist. Beide Systeme sind grundsätzlich unterschiedlich.

2. Welche Unternehmen sind davon betroffen?

Die Regeln der EU-Konfliktmineralienverordnung betreffen unmittelbar Unternehmen, die 3TG in die EU einführen (**Upstream-Industrie**) und eine bestimmte Mengengrenze überschreiten. Betroffen sind die im Anhang I der Verordnung aufgeführten Minerale und Metalle ab der dort aufgeführten Mengenschwelle. Dazu können auch Halbzeuge, wie Drähte oder Stäbe, gehören.

Für die Weiterverarbeitung (**Downstream-Industrie**), also die Produzenten und Importeure von Endprodukten, sind keine verbindlichen Regelungen vorgesehen. Nicht betroffen sind zudem **Recyclingmaterialien und Nebenprodukte** (z. B. Produktionsrückstände), für die ein entsprechender Nachweis erbracht wird (siehe Punkt 8). Allerdings wird die Downstream-Industrie zur **freiwilligen Sorgfaltspflicht** aufgefordert. Die EU wird dazu eine Transparenzplattform schaffen, die zum 1. Januar 2021 zur Verfügung stehen soll. Größere Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen zudem Auskunft zu ihrem Bezug von 3TG-Produkten geben.⁴ Deshalb können Unternehmen an den unterschiedlichsten Stellen der Lieferketten von ihren Kunden oder Lieferanten zum Nachweis ihrer Sorgfaltspflichten aufgefordert werden.

3. Was müssen betroffene Unternehmen zukünftig tun?

Importeure, die unter die Verordnung fallen, müssen zukünftig eine **Lieferkettenpolitik** entsprechend der OECD-Vorgehensweise einführen und dies ihren Lieferanten und der Öffentlichkeit mitteilen.⁵ Sofern Minerale (nicht Metalle) importiert werden, ist zudem ein **Risikomanagement** notwendig. Dazu müssen sie ein System zur Rückverfolgbarkeit einführen, in dem Beschreibungen der Minerale oder Metalle, Mengen und Informationen zur Herkunft (Ursprungsland, Lieferant, ggf. Hütte oder Raffinerie und weitere Informationen) dokumentiert werden. Überdies müssen sie einen **Bericht** über ihre Aktivitäten zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht veröffentlichen, was auch über das Internet erfolgen muss.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch Dritte überprüft werden (**3rd Party Audit**). Beim Import von Metallen kann auf ein eigenes 3rd Party Audit verzichtet werden, wenn Hütten oder Raffinerien substantielle Nachweise zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten vorlegen. Das kann auch durch einen Nachweis (häufig Zertifikat genannt) einer anerkannten Initiative erfolgen. Sind alle Raffinerien und Hütten auf der Liste der EU nach Art. 9 der Verordnung, so gilt dies als substantieller Nachweis.

4. Welche Länder gelten als Konflikt- und Hochrisikogebiete?

Der Anwendungsbereich der Verordnung erfasst alle Konflikt- und Hochrisikoregionen weltweit und versteht darunter Gebiete, in denen **bewaffnete Konflikte** geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer **fragilen Situation** befinden. In der Verordnung werden auch solche Gebiete als Konflikt- und Hochrisikogebiete bezeichnet, in denen Staatsführung und Sicherheit schwach oder nicht vorhanden

⁴ [Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen](#)

⁵ [OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht](#)

sind und in denen weitverbreitete und systematische Verstöße gegen internationales Recht, einschließlich Menschenrechtsverletzungen, stattfinden.

Die Europäische Kommission (KOM) hat **unverbindliche Leitlinien** für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken veröffentlicht ([Link](#)).⁶ Darin werden eine Reihe von möglichen Quellen verlinkt, die Aufschluss über die Situation im Herkunftsland geben können. Überdies wird die KOM eine indikative Liste mit Staaten Anfang des Jahres veröffentlichen. Die Liste wird von RAND Europe erstellt und soll regelmäßig aktualisiert werden.

5. Welche Unternehmen werden auf der „Whitelist“ aufgeführt?

Die EU-Verordnung sieht eine Liste vertrauenswürdiger Hütten und Raffinerien vor. Der Bezug von Rohstoffen über diese Anbieter gilt allerdings nicht als Nachweis im Sinne der Sorgfaltspflicht. Überdies wird die Europäische Kommission noch die Namen der anerkannten Systeme veröffentlichen, die als Nachweis der Sorgfaltspflicht gelten.

6. Wer übernimmt die Überprüfung?

In Deutschland ist die **Bundesanstalt für Geowissenschaften (BGR)** die zuständige Durchführungsbehörde und wird die Kontrolle ab 2021 übernehmen. Dazu wurde eine Stelle in der BGR errichtet.⁷ Dabei wird die Behörde anhand der vom Zoll ausgehändigten Daten die Importeure überprüfen. Das Durchführungsgesetz zur Konfliktmineralienverordnung statet die BGR dabei mit Eingriffsbefugnissen aus.

7. Welche Regelungen gelten für Sekundärrohstoffimporteure?

Sekundärrohstoffe fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Unternehmen haben in nachvollziehbarer Art und Weise einen **Nachweis** zu erbringen, dass die Rohstoffe ausschließlich aus Abfällen (z. B. Schrott) oder aus recyceltem Material gewonnen wurden. Die Unternehmen haben dabei ihre Maßnahmen für den entsprechenden Nachweis darzulegen und zu beschreiben. In der Regel werden die Nachweise mittels Fotos erbracht.

8. Anerkennung Due-Diligence-Systeme (Unternehmensinitiativen)

Bereits bestehende freiwillige Unternehmensinitiativen oder andere Systeme sollen anerkannt werden, wenn sie der **OECD Due Diligence Guidance** Rechnung tragen. Somit gelten diejenigen Unternehmen, die sich bereits in Initiativen wie EICC oder ITRI engagieren, als verantwortungsvolle Einführer und müssen sich keinem weiteren Audit unterziehen. Damit sollen Doppelbelastungen und daraus resultierende Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen verhindert werden.

⁶ [EMPFEHLUNG \(EU\) 2018/1149 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 zu unverbindlichen Leitlinien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken gemäß der Verordnung \(EU\) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

⁷ [Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten \(DEKSOR\)](#)

Allerdings sollen die Initiativen die Definition der Konflikt- und Hochrisikogebiete der EU übernehmen.

Zusätzlich entwickelt die OECD im Auftrag der EU-Kommission momentan eine Methodologie zur Kompatibilität der Due-Diligence-Systeme. Die Prüfung der Kompatibilität soll dann in einem delegierten Rechtsakt niedergeschrieben werden. Folgende fünf Initiativen sind bereits von der OECD anerkannt.

- **RMI:** <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>
- **ITSCI:** <https://www.itsci.org/>
- **LBMA:** <http://www.lbma.org.uk/the-london-bullion-market>
- **RJC:** <https://www.responsiblejewellery.com/>
- **DMCC:** <https://www.dmcc.ae/gateway-to-trade/commodities/gold/responsible-sourcing>

9. Hilfestellung für Unternehmen

Die EU-Kommission hat ein Online-Portal ("Due Diligence Ready") eröffnet, um betroffene Unternehmen (insbesondere KMU) bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen. Das Portal soll nach Angaben der EU-Kommission als Hilfe für Unternehmen dienen, um Herkunftsinformationen von Metallen und Mineralien einzuholen und deren verantwortungsvolle Beschaffung zu erleichtern. Das Portal umfasst etwa ein FAQ, eine Toolbox mit praktischen Ressourcen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie ein Begriffsglossar.

Büro Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR)

https://www.bgr.bund.de/DE/Gemeinsames/UeberUns/DEKSOR/DEKSOR_node.html

Den Zugang zum Online-Portal der EU-Kommission finden Sie hier:

https://ec.europa.eu/germany/news/20191120mineralien_de

Einen kurzen Leitfaden der EU-Kommission finden Sie hier:

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/march/tradoc_155423.pdf

Ansprechpartner:

BDI: Sarah Hillmann, S.Hillmann@bdi.eu

DIHK: Eva Weik, weik.eva@dihk.de

VCI: Julian Jakob, jakob@vci.de

WV Metalle: Sebastian Schiweck, schiweck@wvmetalle.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Auszug [Verordnung \(EU\) 2017/821](#) ANHANG I

Liste der unter Verordnung (EU) 2017/821 fallenden Minerale und Metalle nach ihrer Einreihung in der Kombinierten Nomenklatur

Teil A: Minerale

| Bezeichnung | KN-Code | TA-RIC-Unterteilung | Mengenschwelle (kg) |
|--|------------------------|---------------------|---|
| Zinnerze und ihre Konzentrate | 2609 00 00 | | 5 000 |
| Wolframerze und ihre Konzentrate | 2611 00 00 | | 250 000 |
| Tantal- oder Niob-erze und ihre Konzentrate | ex 2615 90 00 | 10 | es gelten Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 18 |
| Golderze und ihre Konzentrate | ex 2616 90 00 | 10 | es gelten Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 18 |
| Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver mit einer Goldkonzentration von unter 99,5 %, das die Veredelungsstufe nicht durchlaufen hat. | ex 7108 ⁽¹⁾ | | 100 |

Teil B: Metalle

| Bezeichnung | KN-Code | TA-RIC-Unterteilung | Mengenschwelle (kg) |
|-----------------------------|---------------|---------------------|------------------------------|
| Wolframoxide und -hydroxide | 2825 90 40 | | 100 000 |
| Zinnoxide und -hydroxide | ex 2825 90 85 | 10 | es gelten Artikel 1 Absatz 4 |

| | | | |
|---|------------------------|----|---|
| | | | und Artikel 18 |
| Zinnchloride | 2827 39 10 | | 10 000 |
| Wolframate | 2841 80 00 | | 100 000 |
| Tantalate | ex 2841 90 85 | 30 | es gelten Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 18 |
| Carbide des Wolframs | 2849 90 30 | | 10 000 |
| Carbide des Tantals | ex 2849 90 50 | 10 | es gelten Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 18 |
| Gold, unbearbeitet, als Halbzeug oder in Pulverform mit einer Goldkonzentration von 99,5 % oder höher, das die Veredelungsstufe durchlaufen hat | ex 7108 ^(*) | | 100 |
| Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram | 7202 80 00 | | 25 000 |
| Zinn, in Rohform | 8001 | | 100 000 |
| Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn | 8003 00 00 | | 1 400 |
| Andere Waren aus Zinn | 8007 00 | | 2 100 |
| Pulver aus Wolfram | 8101 10 00 | | 2 500 |
| Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterter Stangen (Stäbe) | 8101 94 00 | | 500 |
| Draht aus Wolfram | 8101 96 00 | | 250 |
| Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien sowie andere aus Wolfram | 8101 99 | | 350 |
| Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterter Stangen (Stäbe); Pulver | 8103 20 00 | | 2 500 |
| Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien sowie andere aus Tantal | 8103 90 | | 150 |